

Übersicht zur
**Angemessenheit der Wohnfläche nach den Büchern II und XII
des Sozialgesetzbuches**

Vorbemerkung:

Vermerkt werden in der letzten Zeit Fragen bezüglich der Angemessenheit der Wohnfläche an die juristische Fachberatung gerichtet. Das Schuldnerfachberatungszentrum nimmt dies zum Anlass, eine kurze Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen des BSHG und den Nachfolgeregelungen in den Büchern II und XII des Sozialgesetzbuches (SGB) zu geben.

I. Übersicht über die Bestimmungen des BSHG und des SGB II und XII

1. Regelungen im BSHG:

Die Angemessenheit der Wohnfläche richtete sich im Geltungsbereich des BSHG nach dessen § 12 Abs. 1. Nach der Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur entsprach sie der anerkannten Größe für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau nach dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Länder.

Hiernach bestand grundsätzlich der Anspruch auf einen Wohnraum pro Person zuzüglich der entsprechenden Nebenräume (Küche, Bad, Toilette). Bezüglich der Gesamtgröße der Wohnung wurden folgende Vorgaben als Höchstwerte angewandt:

Alleinstehende	45 qm	=	1 Wohnraum + Nebenräume
Zwei Personen	60 qm	=	2 Wohnräume + Nebenräume
Drei Personen	75 qm	=	3 Wohnräume + Nebenräume
Vier Personen	90 qm	=	4 Wohnräume + Nebenräume
Jede weitere Person	+15 qm		

Persönliche und berufliche Bedürfnisse waren im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.

2. Regelungen im SGB II und XII:

Die dem § 12 BSHG entsprechenden Regelungen finden sich nun in den §§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II und 29 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII. Auch nach Einführung der Vorschriften sind o.g. Grundsät-

ze zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnfläche anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Nebenräume nicht auf die zu beanspruchenden Wohnräume angerechnet werden dürfen.

II. Weiteres Vorgehen

Die Rechtslage ist auch nach den Hartz-Reformen eindeutig. Geben die Sozialbehörden einer hilfebedürftigen Person, die in einer Wohnung mit der angemessenen Wohnfläche lebt, mittels Verwaltungsakt auf, aus dieser Wohnung auszuziehen oder untersagen sie einen Umzug in eine solche Wohnung, so ist der Verwaltungsakt aus diesem Grund (materiell) rechtswidrig. Der Hilfsbedürftige kann und sollte in diesen Fällen hiergegen gerichtlich vorgehen; die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ist ratsam. Die Vorgehensweise im konkreten Fall hängt wie immer von den Umständen des Einzelfalls ab.

Stand: 28. September 2006